

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13 – B – 6530 Thuin, tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, internet: <http://www.fci.be>

Internationale Prüfung nach dem Schuss (InterPndS) für Deutsche Jagdterrier Prüfungsordnung der FCI

mit Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für das Internationale Arbeitschampionat der FCI (C.I.T.)



1. Januar 2016

Präambel

Der FCI-Standard Nr. 103 beschreibt den Deutschen Jagdterrier u.a. folgendermaßen: „Gleichzeitig lege man großen Wert darauf, einen vielseitig veranlagten, harten, spurlauten und wasserfreudigen Hund mit ausgesprochenem Jagdinstinkt und bester Abrichtefähigkeit zu züchten. Nach wie vor legen die Züchter des Deutschen Jagdterriers allergrössten Wert auf jagdliche Brauchbarkeit, Wesensfestigkeit, Mut und Schneid dieses Jagdhundes“. Die Führung gut ausgebildeter und geprüfter Jagdgebrauchshunde ist Voraussetzung für eine weidgerechte Jagdausübung.

Diese Prüfung, bei der eine Anwartschaft (CACIT) auf den Titel des Internationalen Arbeitschampion der FCI (C.I.T.) vergeben werden kann, soll den breiten Einsatzbereich des Deutschen Jagdterriers im jagdlichen Einsatz dokumentieren. Sein Verhalten, Charakter und sein Wesen soll er während der zweitägigen Prüfung in bestem Licht präsentieren dürfen. Er ist freundlich, weder ängstlich noch aggressiv und mit ausgeglichenem Temperament behaftet. Er ist ein passionierter, ausdauernder, feinnasiger und flinker Jagdhund.

Die InterPndS soll für alle Mitglieder und Vertragspartner der FCI, unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Tierschutzgedankens und dessen Gesetzgebung, durchführbar sein.

Ausschreibung

Jedes Mitgliedsland und Vertragspartner der FCI ist berechtigt eine InterPndS auszurichten. Ein Landesverband, der verantwortlich eine InterPndS ausrichten will, kann damit auch eine seiner Unterorganisationen betrauen. Er hat spätestens 3 Monate vor der Prüfung das FCI Sekretariat über dessen Absicht zu informieren. Folgende Punkte sind in der Bewerbung aufzuführen:

- Ort und Datum der Prüfung

Nach Überprüfung der Vorgaben erteilt das FCI Sekretariat spätestens nach 1 Monat dem nationalen Landesverband die Bewilligung zur Durchführung der InterPndS.

Der Rasse-Landesverband (z.B. DJTC) ist für die adäquate Publizierung in den Fachorganen der Mitgliedsländer und Vertragspartner der FCI verantwortlich. Sie muss rechtzeitig erfolgen, das heißt spätestens fünf Monate vor dem Prüfungstermin. Die InterPndS wird nicht über die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht. Der Antrag einer Bewilligung für die Vergabe der Anwartschaft (CACIT) für den C.I.T. der FCI ist durch den Rasse-Landesverband bei der zuständigen nationalen Stelle (z.B. VDH) einzuholen.

Der Organisator der Prüfungen ist verpflichtet, Propositionen (Ausschreibung) für die Prüfung auszugeben. Spätestens 3 Monate nach der Prüfung muss der nationale Landesverband (z.B. VDH) den Katalog und die Liste der für das CACIT- und RCACIT vorgeschlagenen Hunde dem FCI-Sekretariat zusenden.

Um eine CACIT-Prüfung durchführen zu können sind mindestens 6 Meldungen erforderlich, die in einem Katalog aufgeführt sein müssen.

Zu dieser Prüfung können sich interessierte Hundeführer direkt bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anmeldung muss nicht über einen Landesverband erfolgen.

Prüfungsordnung und Haftung

Mit der Meldung zur InterPndS anerkennt der Teilnehmende die vorliegende Prüfungsordnung. Jegliche Haftung des Organisers für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Prüfungsgeschehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme an der Prüfung erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Prüfungsinhalt

Die teilnehmenden Gespanne werden in folgenden sieben Teilbereichen, innerhalb zweier Tage, durchgeprüft:

- Gehorsam
- Schweißarbeit
- Bringen von Kaninchen
- Bringen von Federwild
- Freiverlorensuche von Federwild im Feld
- Freiverlorensuche von Federwild im tiefen Schilfwasser
- Ziehen von Fuchs aus dem Bau

Zulassungsbedingungen

Zu dieser Prüfung sind ausschließlich Deutsche Jagdterrier zugelassen. Sie verfügen über eine FCI-Ahnentafel und sind im Zuchtbuch des Landesverbandes, in dem der Eigentümer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, eingetragen.

Folgende Nachweise sind bei der Meldung zur InterPndS dem Prüfungsleiter, mittels Fotokopien, zu erbringen:

- Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- Bescheinigung über einen Mindestformwert „sehr gut“ auf einer **nationalen CAC**-Ausstellung
- Beleg über die Überweisung des Nenngeldes auf das Konto des Veranstalters.

Heisse Hündinnen sowie Hunde mit Krankheitsverdacht werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Organisation vor Ort

Für alle Belange im Zusammenhang mit der administrativen und technischen Durchführung der InterPndS ist der Deutsche Jagdterrier-Club des jeweiligen Austragungslandes allein zuständig. Das finanzielle Risiko trägt der ausrichtende Deutsche Jagdterrier-Club.

Prüfungsleitung

- Die Prüfungsleitung wird vom jeweils ausrichtenden Mitgliedsverein gestellt.
- Der Prüfungsleiter muss Richter sein.
- Er darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung weder ein Richteramt ausüben, noch einen Hund führen.
- Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Prüfung.
- Ihm obliegt die Einteilung der Richter und Hundeführer in die einzelnen Gruppen.

- Er hat darauf zu achten, dass die jeweils gültigen waffen- und jagdrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, wobei insbesondere festzulegen ist, wer Schüsse abgeben darf.

Richter

- Eine Richtergruppe besteht aus drei anerkannten Richtern für Deutsche Jagdterrier.
- Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.
- Pro Richtergruppe sind maximal sechs Gespanne zugelassen.
- Anwärter sind an der InterPndS für ein Ausbildungsmodul zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen. Sie tragen ihre anfallenden Spesen selbst.
- Die Anwärter haben von der Prüfung innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht zu fertigen, der den Ablauf der Prüfung und die Arbeit der Hunde beschreiben muss.
- Dieser Bericht ist an den Richterobmann zu senden, der ihn mit einer wertenden Stellungnahme an den Prüfungsobmann des jeweiligen Mitgliedsverbandes sendet.
- Pro Richtergruppe ist ein international akkreditierter, ausländischer Richter für Deutsche Jagdterrier einzuladen.
- Ausländische Richter sind nur zugelassen aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis ihres nationalen Dachverbandes. Diese Erlaubnis muss, auf Antrag des Organisators, rechtzeitig vom Dachverband des veranstaltenden Landes (z.B. VDH) eingeholt werden.
- Zudem darf pro Richtergruppe ein „Gastrichter“ aus anderen Jagdgebrauchshundevereinen eingesetzt werden. Ein „Gastrichter“ darf jedoch nicht als Obmann einer Richtergruppe nominiert werden.
- Richter und Anwärter sind verpflichtet die aktuelle Prüfungsordnung der InterPndS, gegebenenfalls eine akkurate Übersetzung der Prüfungsordnung in ihrer Muttersprache, mitzutragen.
- Es ist nicht zulässig, dass ein Richter seinen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder gezüchteten Hund richtet.
- Dies gilt auch für Nachkommen der 1. Generation der von ihm gezüchteten Hunde.
- Diese Einschränkung gilt auch für Hunde, die im Besitz von Familienangehörigen sind bzw. von diesem gezüchtet wurden.
- Für die Einladung der Richter ist der Organisator des Austragungslandes zuständig. Für die Spesenentschädigung hat ebenfalls der ausrichtende Deutsche Jagdterrier-Club aufzukommen. Die Spesenansätze richten sich nach den gültigen FCI-Normen, festgehalten im „Ausstellungsreglement der FCI, Rechte der Richter, Ansprüche der Richter zu internationalen FCI-Ausstellungen außerhalb ihres eigenen Heimatlandes“.

Prüfungsfächer der InterPndS

Am Vorabend der Prüfung wird die Gruppeneinteilung und die Startnummer der Gespanne bei der schweißprüfung vom Prüfungsleiter durch das Los bestimmt. Bei allen anderen Prüfungsbereichen bestimmen die Richter die Reihenfolge nach örtlicher Sachlage und Angemessenheit. Wer bei Aufruf nicht zur Stelle ist, verliert seinen Anspruch auf weitere Teilnahme an der Prüfung.

a) **Leinenführigkeit – Pirschen – Ablegen und Schiessen**

Diese Fächer sind bei jedem Hund nacheinander in einem Durchgang zu prüfen.

Leinenführigkeit

(FWZ 2)

- Die Leinenführigkeit wird beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der angeleinte Hund darf hierbei seinen Führer in keinerlei Weise behindern und muss von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen.
- Die Hand des Führers darf während der Arbeit die Leine nicht anfassen.
- Laute Kommandos und intensive Führereinwirkung mindern das Prädikat.

Pirschen

a) mit Leine (FWZ 1)
b) ohne Leine (FWZ 2)

- Dieses Fach wird im lichten Bestand, auf einem Weg oder Gestell in Dickungsnähe geprüft.
- Der Führer hat vor Beginn der Arbeit zu erklären, ob er „frei“ oder „mit Leine“ pirschen will.
- Der Führer soll auf einer Strecke von ca. 100 m pirschen.
- Er muss mindestens 3-mal stehen bleiben, wobei sich der Hund auf leises Kommando oder Sichtzeichen setzen oder legen soll.
- Beim Weiterpirschen soll der Hund wieder frei bei Fuß oder am locker durchhängenden Riemen folgen.
- Starke Führereinwirkung mindert das Prädikat.

Ablegen und Schiessen a) frei oder frei bei Gegenstand (FWZ 4)

b) angeleint (FWZ 1)

- Die Hunde sind einzeln zu prüfen. Sie können angeleint oder frei abgelegt werden.
- Dem Führer ist es zu überlassen, wo er den Hund anleint, wobei die Leine locker durchhängen muss, so dass sich der Hund mehr als einen Meter von seinem Platz entfernen kann.
- Beim freien Ablegen hat der Führer die Leine bei sich zu tragen. Sie darf nicht beim abgelegten Hund belassen werden.
- Der Führer legt seinen Hund mit leisem Kommando oder Sichtzeichen ab und entfernt sich, begleitet von einem Richter, ausser Sichtweite.
- Nach 2 Minuten Wartezeit wird ein Schuss abgegeben.
- Weitere 2 Minuten später erfolgt die Abgabe des 2. Schusses.
- Der Führer muss nun 2 Minuten warten, bevor er den Hund abholen kann.
- Der Hund hat sich ruhig zu verhalten und auf seinem Platz zu verbleiben bis ihn der Führer vor Ort abholt.
- Vor Abgabe des 1. Schusses kann der Führer seinen Hund einmal korrigieren, ohne dass dies wertmindernd ist.
- Laute Befehle mindern das Prädikat.
- Sollte sich der Hund vor dem Schiessen entfernen, ist die Arbeit beendet und wird mit der Note „0“ bewertet.
- Ein Hund, der dieses Prüfungsfach nicht besteht, kann nur die InterPndS bestehen, sofern er beim „Ziehen von Fuchs aus dem Bau“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ziehen) bzw. eine gute Leistung (Note 3 beim Ziehen mit Leine) erbringt.

Bewertungsrichtlinien

- Freies Ablegen -

- Note 4: Bis zum Ende der Arbeit muss der Hund sich ruhig verhalten und an seinem Platz liegen oder sitzen bleiben.
- Note 3: Der Hund muss sich ruhig verhalten, stellt sich aber auf und bleibt an seinem Platz.
- Note 2: Der Hund steht auf und entfernt sich max. 10 m, bleibt aber bis zur Rückkehr des Führers an Ort; er muss sich hierbei ruhig verhalten.
- Note 1: Der Hund steht auf und folgt langsam seinem Führer und legt oder setzt sich wieder, sobald er diesen eräugt hat; er muss sich hierbei weitgehend ruhig verhalten.

Note 0: Der Hund entfernt sich, bevor ein Schuss abgegeben wurde oder wird nach dem Schiessen anhaltend laut oder macht sich selbständig.

- Angeleintes Ablegen -

Der Hund muss an einer langen Führerleine an einen Baum angeleint werden.

Note 4: wie Arbeit ohne Leine

Note 3: wie Arbeit ohne Leine

Note 2: Der Hund will einen Schritt machen, bemerkt dass er angeleint ist und verharrt ruhig auf seinem Platz.

Note 1: Der Hund steht auf und entfernt sich vom Platz bis zum Rucken der Leine, bemerkt die Einschränkung und geht sofort zu seinem Platz zurück. Er hat sich jedoch weitgehend ruhig zu verhalten.

Note 0: Der Hund zieht an der Leine oder wird anhaltend laut.

b) Schweißarbeit (FWZ 6) als Riemenarbeit auf der Übernachtfährte

- Die Schweißarbeit wird auf der mind. 600 m langen Übernachtfährte im Wald geprüft.
- Bei Geländeschwierigkeiten kann der Anschuss bis 100 m außerhalb des Waldes verlegt werden.
- Die Stehzeit beträgt 12 – 18 Stunden.
- Der Anschuss wird durch Schweiß und Brüche kenntlich gemacht.
- Am Ende der künstlichen Rotfährte ist ein Stück Schalenwild offen auszulegen. Ein aufgebrochenes Stück muss vernäht sein.
- Aus Auslegen einer nassen Decke ist ebenfalls statthaft.
- Alle Fährten werden einheitlich mit dem Fährtenschuh getreten oder die Bodenverwundungen werden mit dem Fährtenstock hergestellt.
- Die Fährten selbst werden mit ¼ Liter Wildschweiß getupft oder gespritzt.
- Für alle Fährten wird schweiß der gleichen Wildart verwendet.
- Die Fährten müssen von einem Richter hergestellt werden.
- Die künstliche Wundfährte, die auf den ersten 50 m geradeaus verlaufen muss, ist mit zwei Wundbetten und zwei stumpfwinkligen Haken zu versehen.
- Es ist dabei zu beachten, dass ein Haken nicht am Wundbett sein darf.
- Die Fährten müssen einen Abstand von mind. 150 m zur Nachbarfährte haben.
- Der Hund muss in reiner Riemenarbeit zum Stück kommen.
- Während der Arbeit darf der Führer seinen Hund abtragen, neu ansetzen oder sich korrigieren. Selbständiges Abtragen oder Zurückgreifen ist nicht fehlerhaft.
- Seitens der Richter darf der Führer zweimal abgerufen werden, um die Arbeit neu aufzunehmen.
- Ein Abruf mindert das Prädikat.
- Fährtensicherheit, Konzentrationsfähigkeit, Finderwille, Arbeitsweise und Zusammenarbeit zwischen Hund und Führer sind bei der Festlegung der Note zu berücksichtigen.
- Will der Hundeführer auf einen Ort, an dem er ein Pirschzeichen gemeldet hat, oder auf einen markanten Punkt zurückgreifen, haben die Richter ihn, ohne Bestätigung der Richtigkeit, auf die betreffende Stelle einzuweisen.
- Wiederholtes Zurückgreifen des Führers oder unkonzentrierte, unsichere Arbeitsweise des Gespannes bzw. zu starke Hilfen des Hundeführers können Abrufen gleichgestellt werden.
- Der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen dieses Faches.
- Die max. Arbeitszeit soll eine (1) Stunde nicht überschreiten.
- Ein Hund der zum Stück kommt erhält mindestens die Note 1.

- Bei ungenügender Arbeit können die Richter die Arbeit vorzeitig beenden.

c) Bringen von Kaninchen (FWZ 4)

- Dieses Prüfungsfach ist im offenen Gelände durchzuführen.
- Geprüft wird das Bringen eines Kaninchens auf der 200 m langen, mit zwei Haken versehenen Schleppe.
- Dem Schleppenleger stehen zwei Kaninchen für die Herstellung der Schleppe zur Verfügung.
- Die Schleppe ist von einem Richter herzustellen.
- Der Hundeführer bestimmt, welches der beiden Stücke Wild am Ende der Schleppe liegt oder ob nur das geschleppte Stück verwendet wird.
- Am Ende wird das entsprechende Kaninchen offen ausgelegt.
- Der Schleppenzieher hat sich in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.
- Dort wird, gemäß Anweisung des Führers, allenfalls das von der Schleppe befreite Stück ausgelegt.
- Er darf es dem Hund nicht verwehren, wenn er das geschleppte Kaninchen bringen will.
- Der Schleppenzieher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.
- Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mindestens 150 m zu legen.
- Beim Ansetzen ist es dem Führer gestattet, den Hund bis zu 20 m am Riemen zu arbeiten.
- Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden.
- Mehrmaliges Ansetzen mindert das Prädikat.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt kann die Prüfung nicht bestehen.
- Anschneider und Totengräber scheiden von der Prüfung aus.

Bewertungskriterien sind:

Nachvollziehbares Ausarbeiten des Schleppenverlaufs, Arbeitsfreude, Aufnehmen, Zutragen und korrektes Ausgeben des Wildes.

d) Bringen von Federwild (FWZ 4)

- Dieses Prüfungsfach ist im offenen Gelände durchzuführen.
- Geprüft wird das Bringen eines Stückes Federwild (Rebhuhn, Fasan, Taube, Ente oder Blässhuhn) auf einer 150 m langen, mit zwei Haken versehenen, Schleppe.
- Dem Schleppenleger stehen zwei Stück Federwild der gleichen Gattung für die Herstellung der Schleppe zur Verfügung.
- Die Schleppe ist von einem Richter herzustellen.
- Der Hundeführer bestimmt, welches der beiden Stücke Wild am Ende der Schleppe liegt oder ob nur das geschleppte Stück verwendet wird.
- Am Ende wird das entsprechende Federwild offen ausgelegt.
- Der Schleppenzieher hat sich in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.
- Dort wird, gemäß Anweisung des Führers, allenfalls das von der Schleppe befreite Stück ausgelegt.
- Er darf es dem Hund nicht verwehren, wenn er das geschleppte Stück Federwild bringen will.
- Der Schleppenzieher darf die Deckung erst verlassen, wenn er abgerufen wird.
- Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mindestens 150 m zu legen.
- Beim Ansetzen ist es dem Führer gestattet den Hund bis zu 20 m am Riemen zu arbeiten.
- Ein Hund darf bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden.
- Mehrmaliges Ansetzen mindert das Prädikat.

- Ein Hund der beim erstmaligen Finden nicht bringt kann die Prüfung nicht bestehen.
- Anschneider und Totengräber scheiden von der Prüfung aus.

Bewertungskriterien sind:

Nachvollziehbares Ausarbeiten des Schleppenverlaufs, Arbeitsfreude, Aufnehmen, Zutragen und korrektes Ausgeben des Wildes.

e) Freiverlorensuche von Federwild (FWZ 4)

- Ein Stück Federwild (Rebhuhn, Fasan, Taube, Ente oder Blässhuhn) wird in ca. 30m Entfernung in eine Deckung (Rüben- oder Kartoffelacker, Gras- oder Brachland oder vergleichbares Gelände) geworfen.
- Der Hund darf das Werfen nicht eräugen.
- Der Führer muss den Hund, möglichst unter Wind, schnallen und zum Suchen auffordern.
- Der Hund darf vom Stand aus dirigiert werden.
- Mehrmaliges oder sehr starkes Einwirken mindert das Prädikat.
- Der Hund muss das gefundene Wild seinem Führer zutragen und korrekt ausgeben.
- Ein Hund, der beim erstmaligen Finden nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- Jedem Hund ist ein noch nicht abgesuchtes Gelände anzubieten.
- Anschneider oder Totengräber sind von der Prüfung auszuschliessen.

f) Freiverlorensuche aus tiefem Schilfwasser (FWZ 4)

- Eine Ente wird so weit wie möglich in tiefes Schilfwasser geworfen.
- Der Hund muss zum Schwimmen kommen, dabei wird ein Schuss abgegeben.
- Bricht der Hund auf den Schuss hin die Arbeit ab, kommt zum Führer zurück und nimmt nicht sofort auf einmaliges Kommando das Wasser wieder an, so kann er die Prüfung nicht bestehen.
- Der Hund darf das Werfen der Ente beobachten, die auf dem Wasser liegend Ente jedoch nicht sehen.
- Der Hund soll auf einmaliges Kommando die Ente suchen, finden, auf direktem Wege zutragen, sich setzen und korrekt ausgeben.
- Griffverbesserungen oder Schütteln, ohne Ablegen der Ente, sind nicht fehlerhaft.
- Ein Hund der beim erstmaligen Finden die Ente nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Bewertungsrichtlinien

- Note 4: Der Hund findet die Ente, bringt sie auf direktem Wege, setzt sich und gibt korrekt aus.
- Note 3: Der Hund legt die gefundene Ente zunächst am Ufer ab um sich zu schütteln oder gibt nicht korrekt aus.
- Note 2: Der Hund muss durch mehrere Kommandos zum Suchen aufgefordert werden. Er legt die gefundene Ente mehrmals ab oder er bringt sie nur unter starkem Zwang.
Der Hund knautscht.
- Note 1: Der Hund hat erhebliche Schwierigkeiten die Ente zu finden oder zu landen.

Note 0: Der Hund bringt die Ente beim erstmaligen Finden nicht.

Anschneider oder Totengräber scheiden aus der Prüfung aus.

g) Ziehen von Fuchs aus dem Bau a) frei (FWZ 4)
b) mit Leine (FWZ 1)

- Dieses Fach ist an einer Ziehröhre von mind. 6 m Länge und 18 x 20 cm lichter Weite zu prüfen.
- Ein ausgewachsener Fuchs ist durch die Röhre zu ziehen und am Ende so abzulegen, dass er mit dem Kopf zum Hund liegt.
- Eine etwa verwendete Schnur ist vor Beginn der Arbeit des Hundes zu lösen.
- Der Führer hat sich vor Beginn der Arbeit zu entscheiden, ob er frei oder mit Leine arbeiten will.
- Die Gesamtarbeitszeit beträgt höchstens 10 Minuten.
- Der Führer darf seinen Hund so lange anrüden, bis er in den Besitz des Fuchses kommt.
- Ein Hund der nicht zieht, kann nur die InterPndS bestehen sofern er beim „Ablegen und Schiessen“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ablegen) bzw. eine gute Leistung (Note 3 bei angeleintem Ablegen) erbringt.

Bewertungsrichtlinien

- Note 4: Erhält der Hund der in der vorgegebenen Zeit soweit zieht, dass der Fuchs mind. mit dem Kopf am Eingang der Ziehröhre sichtbar wird.
Ein einmaliges Verlassen des Baues ist nicht wertmindernd.
- Note 3: Hierfür ist die gleiche Leistung wie bei Note 4 erforderlich, aber nach zwei- bis dreimaligem Verlassen des Baues oder, wenn der Führer mit dem ganzen Arm in den Bau greifen muss um den Fuchs herauszuziehen.
- Note 2: Wenn der Hund den Fuchs nicht ganz herauszieht, mind. aber 4 – 5 Meter zieht und Hilfsmittel zum Herausziehen notwendig sind oder wenn der Hund den Bau mehr als dreimal verlässt.
- Note 1: Eine sehr mäßige Ziehleistung, wobei der Bau geöffnet werden muss weil der Hund den Fuchs überstiegen hat und ohne zu öffnen nicht mehr aus der Röhre herausgekommen wäre.
Danach, bei einem Neuansetzen, mindestens wie bei Note 2 gefordert, zieht.

Leistungsziffern (LZ) und Prädikate

Die Richter haben folgenden Spielraum bezüglich Leistungsziffern:

- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Fachwertziffer (FWZ)

Die Fachwertziffer zeigt den Schwierigkeitsgrad des zu bewerteten Kriteriums an.

- FWZ 1 bedeutet eine nicht gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr leichte Aufgabe für Führer und Hund.
- FWZ 6 bedeutet eine gewichtige, angewölfte Anlage des Hundes oder eine sehr schwere Aufgabe für Führer und Hund.

LZ x FWZ ergibt die Punktzahl für das vom Richterkollegium benotete Kriterium.

Punktevergabe zur InterPndS

Von einer Klassifizierung nach Preisen wird abgesehen. Die erreichbare Maximalpunktzahl beträgt 136 Punkte.

Fach		Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
Gehorsam:				
Leinenführigkeit		4	2	8
Pirschen	a) ohne Leine	4	2	8
	b) mit Leine	4	1	(4)
Ablegen und Schiessen	a) frei	4	4	16
	b) angeleint	4	1	(4)
Schweißarbeit:		4	6	24
Bringen von Wild:				
Bringen von Kaninchen		4	4	16
Bringen von Federwild		4	4	16
Freiverlorensuche von Wild:				
Freiverlorensuche von Federwild		4	4	16
Freiverlorensuche im tiefen Schilfwasser		4	4	16
Ziehen von Fuchs aus dem Bau:				
	a) frei	4	4	16
	b) mit Leine	4	1	(4)
Maximalpunktzahl				136

Um eine Anwartschaft (CACIT) für den Titel C.I.T. der FCI zu erlangen werden mindestens 130 Punkte benötigt. Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein.

CACIT-Mehrfachvergabe:

Allen Deutschen Jagdterriern die mindestens 130 Punkte erreicht haben kann das CACIT zugesprochen werden.

Um die InterPndS bestehen zu können werden folgende Leistungsziffern resp. Punktzahlen benötigt:

Fach		Leistungs- ziffer	Fachwert- ziffer	Punktzahl
Gehorsam:				
Leinenführigkeit		1	2	2
Pirschen	a) ohne Leine	1	2	(2)
	b) mit Leine	2	1	2
Ablegen und Schiessen	a) frei	Abs. 1	4	Abs. 1
	b) angeleint	Abs. 1	1	Abs. 1
Schweissarbeit:		1	6	6
Bringen von Wild:				
Bringen von Kaninchen		1	4	4
Bringen von Federwild		1	4	4
Freiverlorensuche von Wild:				
Freiverlorensuche von Federwild		1	4	4
Freiverlorensuche im tiefen Schilfwasser		1	4	4
Ziehen von Fuchs aus dem Bau:				
	a) frei	Abs. 2	4	Abs. 2
	b) mit Leine	Abs. 2	1	Abs. 2

Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung **50**

Abs. 1

Ein Hund der dieses Prüfungsfach nicht besteht, kann dennoch die InterPndS bestehen, wenn beim „Ziehen von Fuchs aus dem Bau“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ziehen) bzw. eine gute Leistung (Note 3 beim Ziehen mit Leine) erbracht wird.

Abs. 2

Ein Hund der nicht zieht, kann dennoch die Inter PndS bestehen, wenn beim „Ablegen und Schiessen“ mindestens eine genügende Leistung (Note 2 beim freien Ablegen) bzw. eine gute Leistung (Note 3 beim angeleiteten Ablegen) erbracht wird.

Sieger der InterPndS

Liegen mehrere Hunde mit gleicher Punktzahl an der Spitze, so entscheiden die unten aufgeführten Kriterien gemäß ihrer Reihenfolge:

- a) Punktzahl Schweissarbeit
- b) Gesamtpunktzahl Freiverlorensuche von Wild
- c) Ziehen von Fuchs aus dem Bau
- d) Gesamtpunktzahl Bringen von Wild
- e) Gesamtpunktzahl Gehorsam
- f) Der jüngere Hund

Einsprüche

- Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der Prüfung laufenden Hundes zu.
- Der Einspruch beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand des Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um Ermessensmissbrauch.
- Die Einspruchsfrist endet 30 Minuten nach der Preisverteilung.
- Mit dem Einspruch ist ein Betrag in Höhe des doppelten Nenngeldes zu hinterlegen, der an den Organisator der Prüfung verfällt, wenn sich der Einspruch als unbegründet erwiesen hat.
- Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht, das im Bedarfsfall vom Prüfungsleiter einzuberufen ist.
- Das Schiedsgericht wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte, hört die Betroffenen an, trifft eine Entscheidung und protokolliert diese.
- Die getroffene Entscheidung ist endgültig.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch die EHK anlässlich der Delegiertenversammlung vom 13.02.2011 in Volendam NL angenommen und tritt auf den **01. Juli 2012** in Kraft.

Es ersetzt alle vorangegangenen Reglemente und Einzelbeschlüsse, insbesondere die vom FCI-Vorstand an seiner Sitzung von März 2001 in München genehmigte Prüfungsordnung.

Der deutsche Text ist die Originalfassung.

Der FCI-Vorstand hat diese PO anlässlich seiner Sitzung vom April 2012 in Wien genehmigt.

Die Änderungen in Fett- und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand in Zagreb, November 2015 genehmigt.